## Satzung

der Jägerschaft Uecker Randow e.V. im Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern

#### Artikel 1

## Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jägerschaft Uecker Randow e. V." im Landesjagdverband Mecklenburg – Vorpommern e. V. (LJV M/V). Er wird im Folgenden kurz "Jägerschaft" genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Pasewalk.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

### Artikel 2

## Vertretung der Jägerschaft

- (1) Die Jägerschaft wir gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten, durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

### Artikel 3

## Ziele und Aufgaben der Jägerschaft

- (1) Die Jägerschaft hat das Ziel, den Schutz und die Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen und frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere verfolgt die Jägerschaft folgende Ziele:
  - 1. Die Hege gesunder und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und angemessen den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen.
  - 2. Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulation von Wildbeständen
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele stellt sich die Jägerschaft folgende Aufgaben:
  - 1. Die Vertretung der Interessen aller Mitglieder nach geltendem Recht.
  - 2. Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen.
  - Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens.

- 4. Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, jagdliches Schießen, jagdliches Brauchtum, Jagdkultur und Tierschutz.
- 5. Die Förderung des Jagdhundegebrauchswesens als einen wesentlichen Bestandteil weidgerechter Jagdausübung und des Tierschutzes.
- 6. Die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung.

## Gemeinnützigkeit

- (1) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
- (2) Die Jägerschaft verfolgt bei seiner Tätigkeit nach Artikel 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jägerschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jägerschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder der Jägerschaft ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### Artikel 5

# Umfang und Gliederung

- (1) Die Jägerschaft umfasst den Bereich des ehemaligen Kreis Uecker-Randow.
- (2) Die Jägerschaft gliedert sich in Hegeringe:
- (3) Bei Bedarf können durch den Vorstand der Jägerschaft andere Regelungen getroffen werden

#### Artikel 6

#### Mitgliedschaft

(1) Die Jägerschaft hat ordentliche, außerordentliche und Ehren - Mitglieder.

- (2) In die Jägerschaft können als ordentliche Mitglieder Personen aufgenommen werden, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BJG berechtigt sind und im ehemaligen Kreis Uecker- Randow ihren Wohnsitz bzw. Revier haben, oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Jägerschaft und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den Vorstand der Jägerschaft verliehen.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand der Jägerschaft. Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung beim Präsidium des LJV M/V zulässig, das endgültig entscheidet.
- (6) Mit Aufnahme in die Jägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagverbandes Mecklenburg Vorpommern e. V. und erkennt die Satzung dieses Verbandes und die Disziplinarordnung als für sich verbindlich an.
- (7) Über den korporativen Beitritt der Jägerschaft in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereins in die Jägerschaft entscheidet das Präsidium des LJV M/V.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Artikels 3 (2) verpflichtet:

- (1) Die Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
- (2) Die gemeinnützigen Ziele und Belange der Jägerschaft und des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der Jägerschaft und des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e. V. und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
- (3) Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
- (4) Die Beiträge rechtzeitig bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres an die Kreisjägerschaft zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb einer Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an die Jägerschaft zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Teilbeträge für die Jägerschaft selbst, für den Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern e. V. und den Deutschen Jagdschutz Verband. Anteile für die Hegeringe können im Mitgliedsbeitrag, der von der Jägerschaft erhoben wird, zusätzlich enthalten sein oder den Hegeringen selbst bestimmt

und eingezogen werden. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Jägerschaften besteht die Beitragsverpflichtung zum Landesjagdverband Mecklenburg – Vorpommern e. V. nur für die Jägerschaft des Hauptwohnsitzes.

#### **Artikel 8**

## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Tod,
- (2) durch den freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bis zum 30. September beim Vorsitzenden der Jägerschaft eingegangen sein muss.
- (3) Durch Ausschluss,

a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 7 dieser Satzung nicht nachkommt,

b) Ein Mitglied muss gemäß der Disziplinarordnung (LJV Satzung) des Landesjagdverbandes ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet. Der Ausschluss gemäß 3 a) erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft. Dem gemäß 3 a) Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorstand der Jägerschaft durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß (2) erlöschen die Verpflichtungen der Jägerschaft und die Rechte des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss gemäß 3 a.) kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidium des Landesjagdverbandes Mecklenburg – Vorpommern e. V. eingelegt werden. Das Präsidium des Landesjagdverbandes entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes bekanntzugeben.

### **Artikel 9**

## Hegering

- (1) Zu einem Hegering gehören die in der zuständigen Jägerschaft des LJV geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihr Revier in ihm haben. Bei Bedarf können durch den Vorstand der Jägerschaft andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Organe des Hegeringes sind:
  - 1. Der Vorstand
  - 2. Die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)
- (3) Der Vorstand des Hegerings besteht aus
  - 1. Dem Hegeringleiter
  - 2. Dem stellvertretenden Hegeringleiter
  - 3. Dem Schriftführer
  - 4. Dem Schatzmeister

- (4) Aufgaben des Vorstandes
  - 1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Jägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
  - 2. Der Vorstand des Hegerings hat mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
  - 3. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen; sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des LJV erfolgen.
  - 4. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
  - 5. Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Jägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes der Jägerschaft möglich ist.
  - 6. Der Vorstand des Hegerings beruft im Bedarfsfalle Obmänner für die Betreuung und Beratung bestimmter Sachgebiete.
- (5) Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)
  - 1. In der Hegeringversammlung sind alle Anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
  - 2. Aufgaben der Hegeringversammlung
    - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
    - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
    - c) Festsetzung des Hegering Beitrages und ggf. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
    - d) Entlastung des Vorstandes
    - e) Wahl des Vorstandes
    - f) Wahl von Rechnungsprüfern
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Hegeringen in der Regel einzuhalten.

#### Organe der Jägerschaft

- (1) Der Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung (Versammlung der Jägerschaft)

#### Artikel 11

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand der Jägerschaft besteht aus:
  - 1. Dem Vorsitzenden
  - 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. Dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

- 4. Dem Schriftführer
- 5. Dem Schatzmeister
- (2) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Jägerschaft.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

## Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft. Er unterrichtet die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e. V. und über aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertretung des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e. V., soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine **Mitgliederversammlung der Jägerschaft** einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im LJV Mitteilungsblatt.
- (3) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. Hegeringe gefordert wird.
- (4) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obmänner:
  - 1. für die Öffentlichkeitsarbeit
  - 2. für das Jagdgebrauchshundewesen
  - 3. für das jagdliche Brauchtum
  - 4. für das jagdliche Schießwesen
  - 5. für den Naturschutz
  - 6. einen Leiter des Jungjägerlehrgangs
  - 7. für die Wildbewirtschaftung

Im Bedarfsfall können zusätzliche Obmänner durch den Vorstand der Jägerschaft auf bestimmte Zeit berufen werden.

#### Artikel 13

#### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand der Jägerschaft besteht aus:
  - 1. dem Vorstand
  - 2. den Hegeringleitern
  - 3. den Obmännern und weiteren Beisitzern, entsprechend der Satzung des LJV

(2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Fragen. Die Obmänner übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

#### Artikel 14

## Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied stimmberechtigt.

#### Artikel 15

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Jägerschaftsversammlung sind:
  - 1. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - 2. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - 3. Genehmigung des Jahresabschlusses
  - 4. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - 5. Entlastung des Vorstandes
  - 6. Wahl des Vorstandes
  - 7. Wahl der Rechnungsprüfer
  - 8. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
  - 9. Satzungsänderungen
  - 10. Auflösung der Kreisjägerschaft

### Artikel 16

#### Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und den für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

#### Artikel 17

## Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel Mehrheit erforderlich.
- (2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim ( durch Abgabe von Stimmzettel ) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn diese von einem Fünftel der anwesenden Stimmen gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jah-
- (4) Bei Abstimmung über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in der Niederschrift aufzunehmen.
- Bei Ausfall eines gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vor-(5) stand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Vorstände einschließlich der Beisitzer bleibt bis zur Neu oder Wiederwahl im Amt.

## Auflösung der Jägerschaft

- Die Auflösung der Jägerschaft kann nur beschlossen werden auf einer zu diesem (1)Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jägerschaft. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied der Jägerschaft sein.
- Der Beschluss zur Auflösung der Jägerschaft muss mit Zweidrittel-Mehrheit der An-(2) wesenden der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Auflösung der Jägerschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das (3) nach Ablösung aller Schulden verbleibende Restvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken - dem Landes Jagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu übertragen, dabei darf die Zuwendung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Jägerschaft Uecker-Randow e. V. am 06.April 2013.

Torgelow, den 06.04.2013

Vorsitzender der Jägerschaft

Uecker Randow e.V.

Schriftführer der Jägerschaft

Uecker Randow e.V.